

**MERKBLATT**

**für Eingaben an die Härtefallkommission**

**beim Bayerischen Staatsministerium des Innern (HFK)**

**1. Die Härtefallkommission**

§ 23a Aufenthaltsgesetz ermöglicht bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsrecht abweichend von den allgemeinen Regelungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Aufgabe der Härtefallkommission beim Bayerischen Staatsministerium des Innern ist es, nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes und der Härtefallkommissions-verordnung (HFKomV) zu prüfen, ob solche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorliegen.

**2. Mitglieder der Härtefallkommission**

Die Härtefallkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

* jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Kirche (Katholisches Büro Bayern) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
* drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern:
* Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.
* Diakonisches Werk Bayern
* Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle München
* vier Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
* einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.

**3. Aufgaben der Härtefallkommission**

Die Härtefallkommission befasst sich mit Fällen, die entweder von Mitgliedern der Kommission in die Sitzung eingebracht oder vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags (Petitionsausschuss) vorgeschlagen werden.

Die Kommission beurteilt, ob im Einzelfall dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers in Deutschland rechtfertigen. Bejaht die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder das Vorliegen eines Härtefalls, richtet sie ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium des Innern. Dieses entscheidet dann, ohne an die Einschätzung der Härtefallkommission gebunden zu sein, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Ausländerin oder dem Ausländer von der zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Es ist nicht Aufgabe der Härtefallkommission, frühere Gerichts- oder Behördenentscheidungen

rechtlich zu überprüfen.

**4. Eingaben an die Härtefallkommission**

Für die Härtefallkommission gilt der so genannte Grundsatz der Selbstbefassung. Dies

bedeutet, dass sich die Mitglieder der Härtefallkommission mit Fällen nur dann befassen,

wenn dies

* der Petitionsausschuss vorgeschlagen hat oder
* ein stimmberechtigtes Mitglied einen Fall in die Härtefallkommission einbringt.

Im letztgenannten Fall ist daher die Eingabe direkt bei einem der stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission einzureichen.

Sollte eine Petition beim Bayerischen Landtag anhängig sein, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er den Fall an die Härtefallkommission weiterleitet. Es empfiehlt sich daher, zuerst eine Eingabe bei der Härtefallkommission zu versuchen, bevor der Petitionsausschuss angerufen wird. Ist nämlich eine solche Eingabe beim Landtag anhängig, so kann allein der Petitionsausschuss darüber entscheiden, ob der Fall noch vor die Härtefallkommission gebracht werden darf.

**5. Kriterien für einen Härtefall**

Wesentliche Kriterien für die Annahme eines Härtefalls sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers rechtfertigen. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte fällt es schwer, typische Fallgruppen zu beschreiben, denn das Gesetz stellt auf individuelle Härten ab. So ist für sich genommen eine erhebliche Aufenthaltsdauer in Deutschland als solche kein ausreichender Grund, um einen Härtefall zu anzunehmen. Erforderlich ist stets eine Gesamtschau aller für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe. Der Fall muss sich, um ein Härtefall-ersuchen begründen zu können, insgesamt deutlich von durchschnittlich gelagerten Fällen unterscheiden.

Bei Vorliegen von bestimmten Ausschlussgründen darf in der Regel kein Härtefallersuchen gestellt werden. Die Ausschlussgründe sind:

* Offensichtlich rechtsmissbräuchliches Verhalten
* Nichterfüllung der Passpflicht
* Vorstrafen, die in das Führungszeugnis aufzunehmen sind
* Anhaltspunkte, dass von der Ausländerin oder dem Ausländer eine Gefahr für die
* innere Sicherheit ausgehen könnte
* die fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern
* frühere Befassung der Härtefallkommission
* ausschließlich asylverfahrensrelevante Gründe.
* bereits feststehender Abschiebetermin

*Bitte beachten Sie:*

*In Ausnahmefällen kann ein Härtefallersuchen auch dann gestellt werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt, nämlich dann, wenn besondere Umstände in der Person der Ausländerin oder des Ausländers dies rechtfertigen oder wenn mit einem baldigen Wegfall des Ausschlussgrundes gerechnet werden kann.*

**6. Zum Inhalt einer Eingabe**

In der Eingabe an die Härtefallkommission muss detailliert und gut aufbereitet dargestellt werden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei der, dem oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Darüber hinaus sind die jeweiligen Personendaten aller betroffenen Ausreisepflichtigen anzugeben und der Stand der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren darzulegen. Dabei ist wichtig, dass sämtliche Angaben durch Schriftstücke belegt werden. Wenn trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes eine Eingabe gestellt wird, müssen die besonderen Umstände mit besonderer Sorgfalt aufbereitet und dargelegt werden.

Es ist sinnvoll, wenn Initiativen, Kirchengemeinden, Vereine, befreundete Personen oder Bekannte der betroffenen Ausreisepflichtigen die Eingabe unterstützen. Gerade das Engagement Dritter wird als starkes Indiz für die bestehende Integration oder für die besondere Härtefallsituation betroffener Personen gewertet. Darüber hinaus erfordert die Vorbereitung einer Eingabe einige Sachkenntnisse. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, sich vor der Einreichung einer Eingabe beraten zu lassen (z.B. durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Mitarbeitende in Flüchtlingsberatungsstellen).

Da einer der Ausschlussgründe die fehlende konkrete Aussicht ist, den Lebensunterhalt zu sichern, sollte in der Eingabe besonderer Wert auf die Darstellung der Lebensunterhalts-sicherung gelegt werden. Es sind daher alle Einkommen, auch eventuelle Sozialleistungen, aufzuführen und zu belegen. Außerdem ist darzustellen, ob eine Arbeitsstelle in Aussicht steht. Auch können Verpflichtungserklärungen Dritter nach § 68 Aufenthaltsgesetz und sonstige zur Sicherung des Lebensunterhaltes geeignete Unterstützungszusagen vorgelegt werden. Eine Verpflichtungserklärung ist eine Art Bürgschaft mit erheblichen Risiken. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor Abgabe einer solchen Verpflichtung beraten zu lassen.

**7. Ablauf des weiteren Verfahrens**

Entscheidet die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der

stimmberechtigten Mitglieder, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe einen

weiteren Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers rechtfertigen und somit

ein Härtefall vorliegt, wird ein so genanntes Härtefallersuchen an das Staatsministerium

des Innern gestellt.

Anschließend entscheidet das Staatsministerium, ob dem Ersuchen entsprochen werden

soll. Das Staatsministerium ist hierbei nicht an die Wertung der Kommission gebunden.

Bejaht auch das Staatsministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird auf seine Anordnung

hin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Es gibt weder einen Anspruch darauf, dass sich die Härtefallkommission mit einem Fall

befasst, noch gibt es irgendein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kommission

oder des Staatsministeriums des Innern.

**8. Informationen**

Weitere Informationen können Sie bei folgenden Stellen erhalten:

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Geschäftsstelle der Härtefallkommission Bayerisches Staatsministerium des Innern Odeonsplatz 3 80539 München Tel.: 089/21 92 42 26- |
|  |  |
|  | 1. Bayerisches Rotes Kreuz Landesgeschäftsstelle Team Migration & Integration Volkartstraße 83 80636 München 089/9241-0 |
|  |  |
|  | 1. Deutscher Caritas-Verband Landesverband Bayern e.V. Lessingstraße 1 80336 München Tel.: 089/544 97-0 |
|  |  |
|  | 1. Diakonisches Werk Bayern Referat Migration Pirckheimer Straße 6 90408 Nürnberg Tel.: 0911/93 54-0 |
|  |  |
|  | 1. Landeskirchenamt der  Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Katharina-von-Bora-Straße 7-13 80333 München Tel.: 089 / 55 95-0 |
|  |  |
| logo | 1. Katholisches Büro Bayern Dachauer Straße 50 80335 München Tel.: 089/55 25 29-0 |

Impressum:

© Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Publizistik; Kirchenrat Michael Mädler; Katharina-von-Bora-Straße 7-13, 80333 München, Tel.: 089/5595552

Erzbischöfliches Ordinariat München; Pressestelle; Pressesprecher: Bernhard Kellner; Kapellenstr. 4, Telefon 089/2137-1263